

ZH_OBERGERICHT PF150009 vom 1. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF150009

FR: ZH_OBERGERICHT PF150009 du 1 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PF150009 del 1 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Einleitung, Prozessgeschichte Die Gesuchstellerin reichte am 6. November 2008 beim Bezirksgericht Pfäffikon ein Gesuch um vorsorgliche Beweisabnahme ein. Es ging um eine Wärmepumpe / Kältemaschine, die von ihr im Auftrag der Generalunternehmerin, der F._____ AG, in einem Bürogebäude an der ... [Adresse] in ... eingebaut worden war. Die Gesuchstellerin brachte vor, dass die Wärmepumpe / Kältemaschine von der Gesuchsgegnerin 1 geliefert worden sei. Der zur Maschine gehörende Plattenwärmetauscher habe die Gesuchsgegnerin 1 über die Gesuchsgegnerin 2 bezogen. Die Planung und Berechnung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sei durch die Gesuchsgegnerin 3 erfolgt. Die Elektroinstallationsarbeiten seien von der Gesuchsgegnerin 4 ausgeführt worden. Die Anlage sei im Oktober 2006 in Betrieb genommen worden. Am 29. November 2006 sei es zu einem ersten Totalausfall wegen einer Leckage des Plattenwärmetauschers gekommen. Als Folge der Leckage sei Kältemittel in den Heizungskreislauf gelangt. Ein weiterer Schadenfall habe sich im April 2007 ereignet, ein Folgeschaden Ende Oktober 2007. Die Gesuchstellerin verlangte die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens und schlug Dr. G._____ (N._____, im Folgenden: N._____) und Dr. H._____ (Abteilung Korrosions- und Werkstoffintegrität der Q._____) als Gutachter vor (act. 1 S. 2 ff.). Die Vorgeschlagenen erklärten sich bereit, ein Gutachten zu erstellen. Die Kosten für das Gutachten betrügen je nach Umfang rund CHF 10'000.00 (act. 5). Mit Verfügung vom 11. November 2008 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Vorschusses von CHF 10'000.00 angesetzt, wobei eine spätere Erhöhung vorbehalten wurde (act. 6 und 14). Mit Eingabe vom 10. Dezember 2008 nahm die Gesuchsgegnerin 1 gegen die Bestellung von Dr. H._____ Stellung und machte eigene Vorschläge (act. 10). Am 20. Januar 2009 stellte die Vorinstanz Dr. G._____ eine Liste der von den Parteien vorgeschlagenen Experten zu und bat ihn, Bescheid zu geben, mit wem er sich eine Zusammenarbeit vorstellen könne (act. 30). Tags darauf erklärte Dr. G._____, dass er eine Zusammenarbeit mit I._____ (J._____ AG) bevorzuge (act. 30). Am 7. April 2009 teilte I._____ mit, dass er die Parteien nicht näher kenne und mit anfallenden Kosten für eine Unter-

- 3 - suchung von CHF 3'000.00 rechne (act. 38). Am gleichen Tag ernannte die Vorinstanz Dr. G._____ und I._____ als Gutachter und wies sie mit separaten Schreiben auf ihre Pflichten hin (act. 39/1, 39/2 und 40). Am 30. April 2009 teilte I._____ sowie die J._____ AG der Vorinstanz mit, dass die Gutachter am 28. April 2009 Akteneinsicht genommen hätten. Sie hätten festgestellt, dass es sich um einen recht komplexen und langwierigen Streitfall handle. In solchen Fällen sei ein Aktenstudium und eine Dateninterpretation durch die Experten nötig und keine Laboranalysen. Von letzterem seien die Gutachter aber bei ihrer Zusage ausgegangen. Es werde vorgeschlagen, I._____ durch Dr.sc.nat. K._____ zu ersetzen (act. 45). Am 8. Mai 2009 teilte die Vorinstanz I._____ mit,

dass er befugt sei, für die Erstattung des Gutachtens Dr. K. _____ beizuziehen. I. _____ erklärte sich bereit, unter dieser Bedingung weiter als Gutachter tätig zu sein (act. 47). Die Gesuchstellerin reichte am 8. Mai 2009 weitere Fragen zu Händen der Gutachter ein (vgl. act. 48). Diese wurden den Gutachtern mit Verfügung vom 12. Mai 2009 unterbreitet (act. 51). Am 21. September 2009 fand der Augenschein durch die Gutachter statt (act. 55). Mit Eingabe vom 30. November 2009 teilte die Gesuchstellerin dem Gericht mit, dass sie aufgrund eines am 30. April 2009 erneut aufgetretenen Störfalles entschieden habe, die Anlage auszuwechseln. Die Gutachter seien damit einverstanden, da für das Gutachten kein weiterer Anlagebesuch mehr nötig sei. Die Gesuchstellerin monierte, dass das von den Gutachtern anlässlich des Augenscheins in Aussicht gestellte Protokoll noch immer nicht erstellt sei. Sie bat um Mitteilung, bis wann mit dem Gutachten gerechnet werden könne (act. 56). Am 10. Dezember 2009 reichten die Gutachter eine Besprechungsnotiz bezüglich des Augenscheins vom 21. September 2009 ein. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass bei den beiden Plattenwärmetauschern keine offensichtlichen Fehlstellen oder Mängel entdeckt worden seien. Aufgrund der kompakten Konstruktion sei das Auffinden von Leckstellen ohne Zerstörung der Plattenwärmetauscher praktisch unmöglich. Für die Erstellung des Gutachtens seien zusätzliche Dokumente insbesondere für die Zeitspanne Oktober 2006 bis April 2007 nötig. Die Gutachter würden nächstens eine entsprechende Liste

- 4 - an die Parteien senden (act. 66). Auf Betreiben der Gesuchstellerin (act. 70) erkundigte sich das Gericht am 18. Juni 2010 bei Dr. G. _____. Dieser teilte mit, die Liste betreffend die zusätzlich benötigten Unterlagen sei bis Ende Juni 2010 zu erwarten. Das Gutachten werde bis August, September 2010 erstellt (act. 72). Am

E. 2

August 2010 versandte Dr. G. _____ die Liste der zusätzlich benötigten Unterlagen (act. 74). Während die Gesuchsgegnerin 3 mit Eingabe vom 17. August 2010 Unterlagen einreichte (act. 78), ersuchte die Gesuchsgegnerin 1 um Fristerstreckung bis mindestens 20. September 2010 (act. 84/1). Dr. G. _____ wies mit Schreiben vom 27. August 2010 (act. 84/2) darauf hin, dass sich der Abschluss des Gutachtens entsprechend verzögern werde. Auf telefonische Nachfrage des Gerichts vom 28. Januar 2011 hielt er sodann fest, dass nicht nur im September 2010 noch einmal viele Unterlagen dazugekommen seien, sondern dass es sich auch um einen schwierigen Sachverhalt handle. Eventuell liege Ende Februar 2011 das Gutachten vor (act. 85). Mit Eingabe vom 9. Dezember 2011 reichte die Gesuchstellerin einen weiteren Fragenkatalog betreffend eines erneuten Totalausfalls der (neuen) Anlage vom 28. Oktober 2011 ein. Sie brachte im Wesentlichen vor, dass aus dem Schadenfall der ausgewechselten Anlage Rückschlüsse auf die vorgängigen Schadensfälle gezogen werden könnten (act. 89). Dr. G. _____ und Dr. K. _____ gelangten am

E. 6

Januar 2012 an die Vorinstanz. Sie teilten mit, dass am 5. Januar 2012 erneut eine Begehung der Anlage stattgefunden habe. Sie ersuchten das Gericht, die Überstellung des defekten M. _____ Plattenwärmetauschers an die N. _____ sowie die Entnahme von Wasserproben anzuordnen (act. 92). Die Parteien wurden mit Verfügung vom 10. Januar 2012 zur Stellungnahme aufgefordert (act. 94). Die Gesuchsgegnerin 1 verlangte in diesem Rahmen die Erhöhung des Barvorschusses um mindestens CHF 10'000.00 (act. 98). Auf Nachfrage des Gerichts teilte Dr. G. _____ am 25. Mai 2012 mit, dass die Kosten des

Gutachtens aufgrund des grösseren Aufwandes wohl höher als CHF 10'000.00 ausfallen würden. Er gehe von Kosten im Bereich von CHF 15'000.00 aus (act. 100). Mit Verfügung vom 1. Juni 2012 wurden den Sachverständigen die neuen Fragen der Beschwerdeführerin unterbreitet. Die Experten wurden, soweit nötig, ermächtigt, für die Ausarbeitung des Gutachtens die erforderlichen Erhebungen durch die Firma L._____

- 5 - (Wasserprobenahmen, Durchführen eines normalen Analyseprogramms, Bestimmung des Ammonium-, Nitrit-, TOC- und Sulfidgehalts) durchführen zu lassen. Überdies wurden die Gutachter unter anderem dazu verpflichtet, den defekten M._____ Plattenwärmetauscher auf Kosten des Gutachtens unverzüglich aus dem Gewahrsam der M._____ AG zu holen bzw. holen zu lassen und bei der N._____ zu verwahren. Mit Verfügung vom 1. Juni 2012 verlangte die Vorinstanz von der Gesuchstellerin einen zusätzlichen Vorschuss von CHF 5'000.00 (act. 101). Dr. G._____ und Dr. O._____ ersuchten mit Schreiben vom 7. Juni 2012 darum, die beim Gericht eingelagerten zwei Plattenwärmetauscher zur Lokalisierung der Defektstelle und allenfalls zur lokalen Zerstörung genauer korrosionstechnischer Untersuchung der Schadstelle in die Räumlichkeiten der N._____ zu überstellen bzw. von dieser abholen zu lassen. Die Beschwerdeführerin erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden (vgl. act. 104 und act. 106). Am 22. Januar 2013 wurde das Gutachten erstattet (act. 122 und 123). Hierzu äusserte sich die Gesuchstellerin innert mehrfach erstreckter Frist mit Eingabe vom 2. Mai 2013 und stellte Anträge betreffend Erläuterung und Ergänzung des Gutachtens (act. 140). Auch die Gesuchsgegnerin 1 liess sich innert mehrfach erstreckter Frist vernehmen und stellte den Antrag, der Kostenvorschuss sei "um CHF 10'000.00 eventuell wie viel" zu erhöhen (act. 138). Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin mit Erläuterungs- bzw. Ergänzungsanträgen zum Gutachten wurde Dr. G._____ zugestellt, worauf er auf entsprechende Nachfrage des Gerichts und nach Rücksprache mit I._____ bestätigte, dass sich an der Einschätzung gemäss Gutachten nichts ändern würde und sie dieses nicht weiter bearbeiten würden (act. 144). In der Folge reichte Dr. G._____ die Honorarnoten der ... (N._____) im Totalbetrag von CHF 25'301.50 und der J._____ AG im Totalbetrag von CHF 13'445.35 ein (act. 145 und act. 147), welche den Parteien mit Schreiben vom 8. Juli 2013 zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (act. 147). Mit Verfügung vom 19. Juli 2013 wies das Bezirksgericht Pfäffikon im Wesentlichen den Antrag der Gesuchstellerin auf Ergänzung des Gutachtens sowie den Antrag der Gesuchsgegnerin 1 auf Erhöhung des Kostenvorschusses ab, entschied über den Verbleib der Plattenwärmetauscher und setzte die Entschädigung der Gutachter antragsgemäss auf CHF 25'301.50 (N._____ (N._____)) bzw. auf CHF 13'445.35

- 6 - (J._____ AG) fest (act. 148). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 6. August 2013 Beschwerde. Sie stellte den Antrag, die Entschädigungen seien auf CHF 10'000.00 (N._____ (N._____)) bzw. auf CHF 5'000.00 (J._____ AG) zu reduzieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates. Mit Urteil vom 5. September 2013 hob die Kammer den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich der Bemessung der Gutachterentschädigungen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur neuen Entscheidung an das Bezirksgericht Pfäffikon zurück. Für das zweitinstanzliche Verfahren wurde keine Entscheidgebühr erhoben und es wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (act. 154). Mit Verfügung vom 15. November 2013 setzte das Bezirksgericht Pfäffikon den Parteien Frist an, um zu den Honorarrechnungen der Gutachter Stellung zu nehmen (act. 156). Die Gesuchstellerin

nahm mit Eingabe vom 29. November 2013 fristgerecht Stellung und stellte folgende Rechtsbegehren (act. 158):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.